STADT RECKLINGHAUSEN

Einzureichende Unterlagen und Hinweise zum Einbürgerungsverfahren

Allgemeine Antragsunterlagen	
☐	vollständig ausgefülltes und nicht unterschriebenes Antragsformular
☐	tabellarischer Lebenslauf (pro Person ab dem 16. Lebensjahr)
☐	Passfoto (pro Person ab dem 14. Lebensjahr)
☐	Einbürgerungsgebühr (muss **bei Antragsabgabe mit EC-Karte oder in bar** gezahlt werden): → für jede/n volljährigen Antragsteller: **190,00 €** → für Antragsteller unter 16 Jahren, wenn der Antrag ohne die Eltern gestellt wird: **190,00€** → für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind: **38,00 €**

Personenstandsdokumente zu jeder antragstellenden Person ab 16 Jahren	
☐	nationalstaatliches Ausweis-/Passdokument zur Bestätigung der Identität und Staatsangehörigkeit (Personalseite, Seite des Ausstellungsdatums und der aktuellen Gültigkeit) **Hinweis:** Die Beweiskraft ausländischer Dokumente, insbesondere aus Staaten mit nicht funktionierendem Personenstandswesen oder hoher Anfälligkeit für inhaltliche Unrichtigkeiten, kann im Einzelfall eingeschränkt sein. *bei in Deutschland geborenen Personen:* Geburtsurkunde in Verbindung mit den nationalstaatlichen Ausweis-/Passdokumenten der Eltern
☐	Reiseausweis für Geflüchtete/Ausländer/Staatenlose, Passersatz, Ausweis oder Ausweisersatz
☐	gültiger Aufenthaltstitel *(gilt nicht für EU-Bürger*innen)*
☐	Geburtsurkunde **und** legalisierter Auszug aus dem Familienbuch/Personenstands-/Zivilregister (nicht älter als 12 Monate)
☐	Heiratsurkunde, Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft **oder** Auszug aus dem Familienbuch **Zur Gültigkeit/Anerkennung ausländischer Ehen/Familienstände:** Sollten Zweifel an der Gültigkeit oder Anerkennungsfähigkeit der Ehe nach deutschem Recht bestehen, sind zusätzlich Nachweise über die Klärung des Familienstandes durch das zuständige deutsche Standesamt vorzulegen.
☐	Meldebescheinigung für die Einbürgerung, nicht älter als sechs Monate (erhältlich im Bürgerbüro Stadthaus A)
☐	Scheidungsurteil/-urkunde

Nachweise zu den deutschen Sprachkenntnissen sowie Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland	
☐	→ Deutschzertifikat: mindestens Sprachniveau B1 (zertifiziert von: telc gGmbH, Goethe Institut oder TestDaF-lnstitut) oder DSH-Zeugnis → **oder** 4-jähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) → **oder** mindestens Hauptschulabschluss (oder gleichwertiger deutscher Schulabschluss) → **oder** Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) → **oder** ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine abgeschlossene deutsche Berufsausbildung
☐	→ erfolgreicher Einbürgerungstest / „Test Leben in Deutschland“ (mit mind. 17 Punkten bestanden) → **oder** mindestens Hauptschulabschluss (oder gleichwertiger oder höherer Schulabschluss) einer deutschen allgemeinbildenden Schule → **oder** Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden Schule mit dem Nachweis darüber, dass damit der Hauptschulabschluss tatsächlich erworben wurde → **oder** erfolgreicher Abschluss einer berufsschulpflichtigen Berufsausbildung in Deutschland *(sofern die Fächer Politik/Gesellschaftslehre erteilt wurden)* → **oder** Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule (nur wenn staatsbürgerliche Kenntnisse zum Studieninhalt gehörten)

Nachweise zu den wirtschaftlichen Verhältnissen / der aktuellen Tätigkeit ☐ zusätzlich auch von den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (z. B. Ehepartner, Kinder)	
☐	Arbeitsvertrag, Gewerbeanmeldung **oder** Ausbildungsvertrag
☐ ☐	**Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes**: die letzten drei Lohn-/Gehaltsnachweise, Bescheid des Jobcenters/Arbeits- oder Sozialamtes, Rentenbescheid, Bescheid über Wohngeld/Kinderzuschlag, BAFöG, Ausbildungsbeihilfe, Elterngeld, Unterhaltsleistungen o.ä. **Bei Selbstständigkeit:** Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre (wenn vorhanden), Bescheinigung des Steuerberaters über das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate (siehe Vordruck), Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz (Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse), Nachweis einer Altersvorsorge: gesetzl. Rentenversicherung oder private Renten-/Lebensversicherung
☐	Bestätigung der Eltern **oder** der unterhaltspflichtigen Person(en) über wirtschaftliche Unterstützung
☐	Nachweis über die Erwerbsbiographie: aktueller Rentenversicherungsverlauf bzw. Versicherungsstand / Renteninformation von der Ärzteversorgung aller unterhaltsberechtigten Personen.
☐ ☐	aktuelle Mietbescheinigung des Vermieters (mit Angaben zur Warmmiete) **oder** Bestätigung über mietfreies Wohnen/ Mitwohnbescheinigung der Eltern **Bei Wohneigentum:** Grundbesitzabgabenbescheid, Heizkostenabrechnung, Wasserabrechnung und Nachweis über die monatliche Abtragung des Kredits

Unterlagen zu unter 16-jährigen miteinzubürgernden Kindern	
☐	nationalstaatliches Ausweis-/Passdokument zur Bestätigung der Identität und Staatsangehörigkeit (alle Seiten mit Angaben zur Person und Gültigkeit des Dokuments) *bei in Deutschland geborenen Kindern:* Geburtsurkunde in Verbindung mit den nationalstaatlichen Ausweis-/Passdokumenten der Eltern
☐	Reiseausweis für Geflüchtete/Ausländer/Staatenlose, Passersatz, Ausweis oder Ausweisersatz (alle Seiten mit Angaben zur Person und Gültigkeit des Dokuments)
☐	gültiger Aufenthaltstitel (eAT)
☐	Legalisierte Geburtsurkunde **oder** Auszug aus dem Familienbuch
☐	Bei Schulkindern: deutsche Schulzeugnisse der letzten vier Jahre (1. und 2. Halbjahr)
☐	Schulbescheinigung
☐	Urteil/Urkunde zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung/Sorgeberechtigung

Befreiungsnachweise und Sonstiges	
☐	(Fach-)ärztliches Gutachten über: Arbeitsunfähigkeit, fehlenden Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse auf Niveau B1 (GER), fehlenden Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse (Einbürgerungstest) **Hinweis zur Gutachten-Qualität:** Aus dem Gutachten muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit/Behinderung im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit des Einbürgerungsbewerbers zum Erlernen der deutschen Sprache oder zum Erwerb der staatsbürgerlichen Kenntnisse beeinträchtigt. Es sind Angaben zu Behandlungsdauer, Befunderhebung, Schwere der Krankheit, Behandlungsbedürftigkeit sowie bisherigem Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) erforderlich.

! Pässe, Ausweise, Aufenthaltstitel, Personenstandsurkunden, Zertifikate und Zeugnisse **sind sowohl im Original als auch als Kopie einzureichen**.

! Dokumente, die nicht in deutscher oder internationaler Fassung vorliegen, **sind vorab zu übersetzen**. Die Originalurkunde muss dabei fest mit der Übersetzung **verbunden und versiegelt sein**. Für die Übersetzung ist ein ermächtigter Übersetzer **in Deutschland** zu beauftragen.

Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland:
Sollen ausländische öffentliche Urkunden in Deutschland verwendet werden, ist grundsätzlich deren Echtheit und gegebenenfalls inhaltliche Richtigkeit nachzuweisen. Hierfür kommen verschiedene Verfahren zur Anwendung, abhängig vom Ausstellungsstaat (Errichtungsstaat) der Urkunde: die Legalisation, die Haager Apostille, Regelungen aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder die Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe. Ob ein weiterer Nachweis über die Echtheit erforderlich ist oder die Urkunde direkt anerkannt wird, entscheidet die verwendende Behörde in Deutschland.

1. Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden

- **Anwendungsbereich:** Für Urkunden aus Staaten, auf die kein anderes Abkommen zutrifft.
- **Zweck:** Bestätigt die Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft des Unterzeichners und ggf. des Siegels.
- **Verfahren:** Die Legalisation wird von der zuständigen deutschen Botschaft oder dem Konsulat im Errichtungsstaat vorgenommen. Die Urkunden müssen im Original vorgelegt und oft zuvor vom Außenministerium des Ausstellerstaates beglaubigt werden.
- **Ablehnung:** Konsularbeamte lehnen die Legalisation nicht nur bei Fälschung ab, sondern auch, wenn die Urkunde offenkundig inhaltlich falsch ist, d.h. einen nicht vorliegenden Sachverhalt bescheinigt.
- **Einstellung der Legalisation:** Einige Auslandsvertretungen haben die Legalisation eingestellt, wenn die Voraussetzungen dafür im Amtsbezirk nicht mehr gegeben sind. Eine Liste dieser Länder finden Sie bei der deutschen Auslandsvertretung.

2. Ausschluss der Legalisation durch völkerrechtliche Vereinbarung (Alternativen)

- **Verordnung (EU) 2016/1191:** Bestimmte öffentliche Urkunden aus EU-Mitgliedstaaten sind von Legalisation oder Apostillierung befreit.
- **Haager Apostille (Haager Übereinkommen von 1961):**
  - **Anwendungsbereich:** In den Vertragsstaaten des Übereinkommens ersetzt die Apostille die Legalisation.
  - **Verfahren:** Die Apostille bestätigt die Echtheit der Urkunde und wird von einer Behörde des Ausstellerstaates erteilt, nachdem die Originalurkunde vorgelegt wurde.
  - **Beschaffung:** Die Apostille ist grundsätzlich vom Urkundeninhaber zu beschaffen.
- **Mehrsprachige, „internationale“ Urkunden (CIEC-Übereinkommen):**
  - Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse, die nach den Mustern der CIEC-Übereinkommen (z.B. Wiener Übereinkommen von 1976 für Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden; Münchner Übereinkommen von 1980 für Ehefähigkeitszeugnisse) ausgestellt sind, sind in Deutschland von jeder Förmlichkeit befreit.
  - Viele europäische Staaten sind Vertragsstaaten dieser Übereinkommen.
- **Bilaterale völkerrechtliche Verträge:** Mit bestimmten Staaten hat Deutschland bilaterale Verträge abgeschlossen, die den Verzicht auf Legalisation oder deren Ersatz durch eine besondere Zwischenbeglaubigung vorsehen.
- **Urkunden ausländischer Botschaften und Konsulate:** Urkunden, die von Auslandsvertretungen bestimmter Vertragsstaaten (gemäß Europäischem Übereinkommen von 1968) ausgestellt wurden, sind von jeder Förmlichkeit befreit. Für Urkunden von Nichtvertragsstaaten ist eine Echtheitsbestätigung durch deutsche Auslandsvertretungen nicht möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/